

Veröffentlichung Verkehrsmassnahmen

Der Gemeinderat Lengnau verfügt gemäss Beschluss vom 29.11.2022 und gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19.12.1958 (SVG, SR 741.01) sowie Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29.10.2008 (SV, BSG 732.111.1), mit Zustimmung des Tiefbauamtes des Kantons Bern, die folgenden Verkehrsmassnahmen:

- **Verbot für Motorwagen und Motorräder**
Nerbenstrasse
 - ab Bürenstrasse in Fahrtrichtung West sowie
 - in Gegenrichtung vor der Einmündung in die Bürenstrasse in Fahrtrichtung Ost
- **Verbot für Motorwagen und Motorräder**
Nerbenstrasse, Durchgangsweg zwischen Nerben- und Bürenstrasse in Fahrtrichtung Nord

Die Signale der entsprechenden Verkehrsanordnungen werden nach Ablauf der Rechtsmittelfrist aufgestellt und treten alsdann in Kraft.

Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 23.05.1989 (VRPG, BSG 155.21) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsstatthalteramt Biel/Bienne, Schloss, Hauptstrasse 6, 2560 Nidau erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag, eine Begründung, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln sowie die Unterschrift des Betroffenen enthalten.

Gemeinderat Lengnau

Inserat

- Anzeiger Büren und Umgebung vom 08.06.2023